

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

der Stadt Wernigerode für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen - Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S.288), in der derzeit geltenden Fassung, hat die Stadt Wernigerode die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am **30.03.2023** beschlossene Haushaltssatzung für das **Haushaltsjahr 2023**, erlassen.

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2023**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Wernigerode voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und der zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	78.726.200 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	81.516.100 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	72.990.900 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	74.770.400 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.651.900 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.651.900 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.600.200 Euro

festgesetzt.

§ 2 Kreditaufnahme

Eine **Kreditermächtigung** wird mit **0 Euro** veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (**Verpflichtungsermächtigung**) wird auf **1.886.500 Euro** festgesetzt.

§ 4 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite** wird auf **14.500.000 Euro** festgesetzt.

§ 5 Hebesätze

Die Steuersätze (**Hebesätze**) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	280 v. H.
1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	400 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	440 v. H.

§ 6 bilanzielle Abschreibungen

Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen bei bilanziellen Abschreibungen gelten als über- bzw. außerplanmäßig genehmigt.

§ 7 Erheblichkeitsgrenzen

1. Als erheblich im Sinne des §103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA gilt ein Fehlbetrag, der 5 v. H. der ordentlichen Aufwendungen überschreitet.
2. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr.2 und Nr.3 KVG LSA anzusehen, wenn sie im Einzelfall 3 v. H. des Ergebnisplan bzw. Finanzplans übersteigen.
3. Als geringfügig bzw. nicht erheblich im Sinne des § 103 Abs. 3 Nr.1 KVG LSA gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Einzelfall, wenn sie 500.000 Euro nicht übersteigen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 mit Beteiligungsbericht 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2023 mit seinen Anlagen wird auf der Internetseite der Stadt Wernigerode veröffentlicht.

Der Haushaltsplan 2023 mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs.2 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz (KVG) LSA zur Einsichtnahme vom 28.04.2023 bis 09.05.2023 in der Stadtverwaltung Wernigerode, Amt für Finanzwesen, Rathaus, Zimmer 108 zu den üblichen Sprechzeiten öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Harz am 25.04.2023 unter dem Aktenzeichen 15 12 03 25 erteilt worden.

Wernigerode, 27.04.2023

Tobias Kascha
Oberbürgermeister

